



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Tobias Rausch (AfD)

### **Länderübergreifende Nutzung von Kindertagesstätten**

Kleine Anfrage - KA 7/748

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung:**

Die erbetenen Auskünfte liegen der Landesregierung nicht zu allen Fragen vor. Deshalb erfolgte die Beantwortung der Anfrage unter Einbeziehung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten bis zum Fristende nicht von allen öTrJH bereitgestellt bzw. vollständig vorgelegt wurden. Insgesamt haben zehn öTrJH Zuarbeiten geleistet, die in die Beantwortung eingeflossen sind.

#### **1. Welche Rechtsvorschriften auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene schließen eine Nutzung von sachsen-anhaltischen Kindertagesstätten durch Eltern/Sorgeberechtigte anderer Bundesländer aus oder stellen Vorrangregelungen auf?**

Grundsätzlich gibt es keine Rechtsvorschriften auf Bundes- oder Landesebene, welche die Nutzung sachsen-anhaltischer Kindertagesstätten ausschließen oder Vorrangregelungen aufstellen. § 24 SGB VIII normiert den Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auf der bundesgesetzlichen Ebene. Dabei haben die Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. Das bundesrechtliche Wunsch- und Wahlrecht ist territorial nicht begrenzt. § 3 KiFöG regelt den über § 24 SGB VIII hinausgehenden Anspruch auf Kinderbetreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt, schließt jedoch die Betreuung von Kindern aus den anderen Bundesländern nicht aus.

Untergesetzliche Regelungen bezogen auf Ausschluss-/Vorrangregelungen sind weder der Landesregierung noch den öTrJH bekannt.

**2. Aus welchen Gründen kann Eltern/Sorgeberechtigten und deren Kindern, die in einem anderen Bundesland wohnhaft sind, der Besuch einer sachsen-anhaltischen Kindertagesstätte verwehrt werden?**

Gemäß § 5 Abs. 2 SGB VIII soll der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Voraussetzung für eine Aufnahme von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Bundesland sind freie Kapazitäten in einer Einrichtung in Sachsen-Anhalt und regelhaft eine Vereinbarung zur Kostentragung.

**3. Wie viele Kinder aus anderen Bundesländern besuchten in den Jahren 2015 und 2016 sachsen-anhaltische Kindertagesstätten?**

Die Daten werden statistisch nicht separat erfasst. Sie sind nicht Gegenstand der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes. Im Rahmen der in der Vorbemerkung erwähnten Abfrage haben nur sechs öTrJH hierzu Angaben gemacht. Diese Angaben sind in der beigegeführten Anlage zusammengefasst.

**4. Wie hoch waren die Kosten - mit Blick auf den Landeszuschuss - für das Land Sachsen-Anhalt in den Jahren 2014 bis 2016, die durch die länderübergreifende Nutzung sachsen-anhaltischer Kindertagesstätten entstanden sind? Bitte nach Jahren einzeln aufschlüsseln.**

Gemäß § 12 KiFöG wird für die Bemessung und Verteilung der Landeszuweisungen die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des öTrJH betreuten Kinder zugrunde gelegt, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Im Falle eines Doppelhaushalts ist für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorjahres maßgeblich.

Diese Statistik erfasst auch die im Land Sachsen-Anhalt betreuten Kinder aus anderen Bundesländern. Es erfolgt jedoch keine separate Erfassung dieser Kinder, wie bereits in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt.

Die nachfolgenden Beträge sind eine Kostenberechnung auf der Basis der unter Frage 3 erfassten und um das Jahr 2014 erweiterten Meldungen. Mithin sind nur die Daten von sechs öTrJH eingeflossen. Weitere Hochrechnungen oder Rückschlüsse lassen sich auf dieser Basis nicht bilden.

Es wurden folgende Kosten ermittelt:

2014:	78.694,52 €
2015:	74.384,50 €
2016:	66.320,95 €

Die Zuweisungen gemäß § 12e KiFöG wurden nicht berücksichtigt.

Stand: 24.04.217

Jahr	Anzahl der Kinder aus anderen Bundesländern																																			
	Januar			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
	KK	KG	Ho	KK	KG	Ho	KK	KG	Ho	KK	KG	Ho	KK	KG	Ho	KK	KG	Ho	KK	KG	Ho	KK	KG	Ho	KK	KG	Ho	KK	KG	Ho	KK	KG	Ho	KK	KG	Ho
2015	9	21	13	9	21	13	9	21	13	10	20	13	8	23	13	7	25	13	7	23	13	7	16	13	7	16	14	7	17	14	10	20	14	9	20	14
2016	7	11	8	7	11	8	6	13	8	8	14	8	8	15	8	8	16	8	7	15	8	6	13	7	8	12	7	8	12	7	11	12	7	13	12	7

KK=Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren)

KG=Kindergarten (Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht)

Ho=Hort (Schulkinder)